

TEIL B TEXT

1. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR
EINGESCHÖSSIGE WOHNGEBÄUDE HÖCHSTENS 0.55 m,
EINGESCHÖSSIGE NICHTWOHNGBÄUDE 0.20 m
ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.

2. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0.80 m,
FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0.90 m,
AN ANDEREN FLÄCHEN (GRÜNFLÄCHEN,
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF USW.) BIS 1.35 m
HÖHE ZULÄSSIG.

BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN IN DIE
PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTS-
TORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER
ZUGELASSEN WERDEN - (§ 31,1 BBauG).